

HAUSORDNUNG

des Kultur- und Festspielhauses Wittenberge

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind für alle Gäste, Dienstleister und Geschäftspartner des Kultur- und Festspielhaus Wittenberge (nachfolgend KFH genannt) verbindlich. Sie bilden neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einen Verhaltensrahmen zum Schutz der Gesundheit aller Gäste und der Erhaltung von Ordnung und Sicherheit.

Betreiber des KFH ist der Kultur-, Sport- und Tourismusbetrieb Wittenberge als Eigenbetrieb der Stadt Wittenberge. Den Weisungen des Betreibers (vertreten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KFH sowie deren Beauftragte), der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist auf dem gesamten Betriebsgelände unverzüglich Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im KFH durchgeführt werden. Für die Aufhebung bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten im Rahmen des Betreiberrechts entschieden wird.

Der Zutritt zu kostenpflichtigen Veranstaltungen ist für Gäste nur mit gültiger Eintrittskarte oder Einladung gestattet. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KFH zum Zeitpunkt des Ticketerwerbs. Die Gäste haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Bei Eintreffen nach dem durch das KFH veröffentlichten Veranstaltungsbeginn besteht kein Anspruch auf Einlass in den Saal. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes ist in diesem Fall ausgeschlossen. Wenn Art und Durchführung der Veranstaltung es zulassen, kann ein verspäteter Einlass (zur Pause) durch die Veranstaltungsleitung gewährt werden.

Für Rollstuhlfahrer stehen in begrenztem Umfang - mit Ausnahme vom Kleinen Saal - Plätze zur Verfügung. Der Zugang ist nur über den barrierefreien Seiteneingang des KFH möglich.

In allen Räumen und in unmittelbarer Nähe der Eingangstüren des KFH gilt ein absolutes Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Feuer ist ebenfalls untersagt.

Fahrradfahren, Inline-Skaten o. Ä. sind im Haus und auf dem Betriebsgelände des KFH nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Sachschaden entsteht oder eine Person geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

Aus Sicherheitsgründen kann die Beendigung von Veranstaltungen und Versammlungen zu jedem Zeitpunkt von der Veranstaltungsleitung angeordnet werden. Der Aufforderung zur Räumung vom Gebäude oder von Gebäudeteilen sowie Freiflächen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Gäste, die mit einer Kontrolle sowie der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung von Personen oder der Veranstaltung führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht für die zurückgewiesenen Gäste nicht.

Aufgrund der Brandschutzbestimmungen dürfen Mäntel, Jacken, Rucksäcke, Taschen, Rollatoren, Regenschirme u. Ä. nicht mit in die Veranstaltungssäle genommen werden. Flucht- und Rettungswege sind zu jedem Zeitpunkt freizuhalten.

Jacken und Mäntel sowie kleine Taschen und Regenschirme können unentgeltlich an der Besuchergarderobe abgegeben werden.

Dem Besucher wird durch das Garderobenpersonal eine Garderobenmarke ausgehändigt. Die Aushändigung der Garderobe erfolgt nur gegen Rückgabe der Garderobenmarke an denjenigen, der die Marke vorlegt, ohne dass dessen Berechtigung für die Entgegennahme geprüft wird. Die Aufbewahrung endet mit der Rückgabe der Stücke, spätestens mit der Schließung der Garderobe eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende. Das KFH übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen der aufbewahrten Stücke.

Bei Verlust der Garderobenmarke ist ein sofortiger Erstattungsbetrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Die Rückgabe der aufbewahrten Stücke kann in diesem Fall erst mit Schließung der Garderobe erfolgen.

Fundgegenstände sind beim Einlass- oder Garderobenpersonal abzugeben.

Das Mitbringen von Tieren ins KFH ist ausnahmslos untersagt.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich bei Abendveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im KFH

aufhalten. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Gäste, die nachhaltig die Veranstaltung stören oder offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind, können durch das Personal trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Hauses verwiesen werden.

Bild- und/oder Tonaufnahmen von den Aufführungen sowie deren Veröffentlichung sind den Gästen grundsätzlich untersagt.

Die gastronomische Betreuung und Bewirtung innerhalb der Räume ist dem Pächter der Gastronomie vorbehalten. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Der Verzehr von im KFH erworbenen Speisen und Getränken beschränkt sich je nach Art der Veranstaltung auf die dafür vorgesehenen Versorgungsbereiche. So dürfen bspw. bei Veranstaltungen in Sitzreihen keine Speisen und Getränke mit in den Saal genommen werden.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des KFH, durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden können.

Wittenberge, den 20.08.2021

Uwe Neumann
Werkleiter
Kultur-, Sport- und Tourismusbetrieb
Wittenberge